

## **01**

### **Genehmigung und Wirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde - Konzentrationszonen für die Windenergienutzung -**

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

*Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Nordwalde am 15.04.2008 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.*

*Münster, den 02. Mai 2008*

*Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1-5104-08/08  
Im Auftrag*

*L.S.*

*Lohrengel-Goeke*

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Im Rathaus der Gemeinde Nordwalde, Bahnhofstraße 2, Zimmer 24 (Büro des Bürgermeisters) kann jedermann während der Dienststunden

- der Plan zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung (einschl. Umweltbericht ) zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umwelt-belange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung wird verwiesen.

Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 15. Mai 2008

Der Bürgermeister  
gez. Brockmeyer